



Vergabedienst- anweisung

der Stadt Brakel

Neufassung vom 01.02.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Geltungsbereich	3
2. Rechtliche Wirkung der Vergabedienstanweisung	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Vergabegrundsätze	5
5. Zuständigkeiten der Zentralen Submissionsstelle und der Fachbereiche	6
6. Bedarfsermittlung und Leistungsbeschreibung	7
7. Ausschreibungsunterlagen	8
8. Auftragswertschätzung	8
9. Wahl des Vergabeverfahrens	9
10. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich	10
11. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich	10
12. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich	11
13. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich	11
14. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen	12
15. Wahl der Bieter ohne Teilnahmewettbewerb	12
16. Zuschlagskriterien	13
17. Losbildung	13
18. Nebenangebote	14
19. Bietervoraussetzungen	14
20. Unterauftragnehmer	15
21. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen	15
22. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge	16
23. Öffnung der Angebote (Submission)	17
24. Prüfung der Angebote	17
25. Urkalkulation	18
26. Aufhebung des Vergabeverfahrens	18
27. Sicherheitsleistungen	19
28. Vertragsstrafen	20
29. Auftragserteilung	20
30. Vergabedokumentation	20
31. Bekanntmachungspflichten	20
32. Auftragsänderung und Nachträge	21
33. Abnahme	22
34. Auftragsabrechnung	22
35. Gewährleistung	22
36. Geheimhaltung und Datenschutz	22
37. Beteiligung von Rat und Ausschüssen	23
38. Anpassung der Vergabedienstanweisung bei Änderungen	23
39. Inkrafttreten	24

Vorbemerkungen

Die Stadt Brakel hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der Stadt Brakel gewährleisten.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der Stadt Brakel rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Dienstanweisung soll nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr sind Gegenstand dieser Dienstanweisung die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften der UVgO bzw. VOB/A dem nicht entgegenstehen.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als **Netto-Beträge**.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Fachbereiche und Abteilungen der Stadt Brakel inkl. der Schulen verbindlich. Sie gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen.
- 1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Brakel nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
- 1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.
- 1.4 Bei der Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes bzw. Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.

2. **Rechtliche Wirkung der Vergabedienstanweisung**

Die Bestimmungen der Dienstanweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

3. **Rechtliche Grundlagen**

Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU)
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV)
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) inkl. Ausführungsverordnung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG)
- Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)
- Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

- EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, deren Änderung und die „Allgemeine Genehmigung Nr. 31“ zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
- Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen
- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)

4. Vergabegrundsätze

- 4.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss dem Grundsatz einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen. Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. einer freihändigen Vergabe rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das Vorliegen der Gründe ist im Einzelfall in der Vergabedokumentation festzuhalten. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- 4.2 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Dienstanweisung oder die einschlägigen Vorschriften (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.
- 4.3 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind zeitnah umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 4.4 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- 4.5 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 4.6 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständische Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.

- 4.7 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Stadt Brakel zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.
- 4.8 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen sind § 103 GWB, § 1 VOB/A-EU und §§ 1 und 2 VgV sowie § 1 VOB/A und § 1 UVgO zu beachten.
- Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben für öffentliche Auftraggebenden, die das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung, eine den Auftraggebenden unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die von Dritter Seite erbracht wird, wobei die Auftraggebenden einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung haben.
 - Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.
 - Dienstleistungsaufträge sind Verträge über Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen sind, z.B. Reinigungsleistungen.
 - Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist.

5. Zuständigkeiten der Zentralen Submissionsstelle und der Fachbereiche

- 5.1 Formelle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.
- 5.2 Formlose Verfahren (Direktvergaben, Verhandlungsvergabe mit nur einem Teilnehmer) können im Rahmen der Korruptionsprävention über die Zentrale Submissionsstelle abgewickelt werden.
- 5.3 Die Zentrale Submissionsstelle hat folgende Aufgaben:
- Veröffentlichung von Auftrags- und Vergabebekanntmachungen sowie Veröffentlichung von Vorinformationen von geplanten Auftragsvergaben,
 - zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen,
 - Beantwortung von Bieterfragen,
 - Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss bis zum Submissionstermin (bei nicht elektronischen Vergabeverfahren),
 - bei elektronischen Vergaben: Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) im Vergabeportal und erster Plausibilitätskontrolle,
 - zentrale Durchführung der Submission einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) und erster Plausibilitätskontrolle,

- Erstellung einer Submissionsniederschrift inkl. Preisspiegel (ohne rechnerische Prüfung),
- Übergabe der Bieterunterlagen an den Fachbereich,
- Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG,
- Führung und Auswertung der Vergabedatenbank,
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an,
- unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an den Fachbereich und den Kreis Höxter, Abt. Revision und Kommunalaufsicht, Moltkestr. 12, 37671 Höxter,
- Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber und ggf. vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieter im formellen Vergabeverfahren,
- Fertigung von Absageschreiben sowie ggf. von Aufhebungsschreiben,
- Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank,
- Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung,
- Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren,
- Registerabfrage, zur Vorbereitung vergaberechtlicher Entscheidungen.

5.4 Die Fachbereiche haben folgende Aufgaben:

- Feststellung des Bedarfs und Ermittlung des Auftragswertes (Kostenschätzung),
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung inkl. der geforderten Eignungskriterien und Nachweise,
- Wahl des Vergabeverfahrens,
- Vorabprüfung und Dokumentation der Eignung der in Fragen kommenden Bieter bei formlosen und formellen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
- wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung der Angebote,
- Erstellung eines Vergabevorschlags inkl. Preisspiegels unter Verwendung der Ergebnisse aus der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung,
- Fertigung des Auftragsschreibens,
- Abnahme der erbrachten Leistung,
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

6. **Bedarfsermittlung und Leistungsbeschreibung**

(vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- 6.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Stadt Brakel wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 6.2 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der Stadt Brakel gedeckt werden kann. Die Bedarfsermittlung sowie die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch den Fachbereich vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss die zu

beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.

- 6.3 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch den Fachbereich zu begründen und zu dokumentieren.
- 6.4 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise (Typ, Hersteller, Qualität, etc.) aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.
- 6.5 Die Leistungsbeschreibung ist durch den Fachbereich zu erstellen.

7. Ausschreibungsunterlagen

- 7.1 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden. Im Bedarfsfall können die Formblätter aus dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) bzw. von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) genutzt werden.
- 7.2 Formulare, die durch ein beauftragtes Ingenieurbüro o.ä. bereitgestellt werden, sind durch den Fachbereich auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen.
- 7.3 Es ist durch den Fachbereich zu prüfen, in wieweit eine Stoffpreisgleitklausel für bestimmte Leistungen bei stark schwankenden Marktpreisen vereinbart werden soll.

8. Auftragswertschätzung

(vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV)

- 8.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.
- 8.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung oder eine Baukostenermittlung auf Basis aktueller Baukostensammlungen. Zu erwartende Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen.
- 8.3 Der Wert eines beabsichtigen Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

- 8.4 Die Auftragswertschätzung ist durch den Fachbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Wahl des Vergabeverfahrens

- 9.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.
- 9.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen
- Lieferung,
 - Dienstleistung,
 - soziale und andere besondere Dienstleistungen,
 - freiberufliche Leistungen und
 - Bauleistungen
- unterschieden.
- 9.3 Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und Freiberufliche Leistungen sind Dienstleistungen im Sinne des § 50 UVgO bzw. § 73 ff. VgV. Die Vorgaben der UVgO, VgV und HOAI sind zu beachten.
- 9.4 Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und § 1 des Gesetzes über Partnergesellschaften Angehöriger Freier Berufe).
- 9.5 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat. Die jeweiligen Schwellenwerte ergeben sich aus § 106 Abs. 2 GWB.
- 9.6 Unterhalb der Schwellenwerte sollen für Bauleistungen die VOB/A (1. Abschnitt) anzuwenden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ist die UVgO anzuwenden.
- 9.7 Bei Erreichen der Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen nach den EU-Paragraphen der VOB/A durchzuführen. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen sind bei Erreichen der Schwellenwerte die Vergabevorschriften des GWB und VgV anzuwenden.
- 9.8 Die Wahl des Vergabeverfahrens ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu treffen und zu dokumentieren. Ausnahmen hiervon sind zu begründen und in der Dokumentation festzuhalten.

10. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich

(vgl. § 8 UVgO i.V.m. Runderlass kommunale Vergabegrundsätze NRW)

- 10.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO). Die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen können bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 UVgO ebenfalls als Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- 10.2 Abweichend der Regelungen des § 8 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen auf der Grundlage des Runderlasses der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden.
- 10.3 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachbereiches. Die Bewerberauswahl hat im 4-Augenprinzip zu erfolgen. Die Wahl der Bewerber und der Nachweis der Eignung sind zu dokumentieren.

11. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich

(vgl. § 8 UVgO i.V.m. § 50 UVgO, § 18 EstG i.V.m. Runderlass kommunale Vergabegrundsätze NRW)

- 11.1 Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.
- 11.2 Für die Wahl der Verfahrensart bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind die Vergabegrundsätze für Liefer- und Dienstleistungen zu beachten.
- 11.3 Abweichend der Regelungen des § 8 UVgO können freiberufliche Leistungen auf der Grundlage des Runderlasses der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden.
- 11.4 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachbereiches. Die Bewerberauswahl hat im 4-Augenprinzip zu erfolgen. Die Wahl der Bewerber und der Nachweis der Eignung sind zu dokumentieren.

- 11.5 Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Bei der Durchführung solcher Planungswettbewerbe ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“ zu beachten.

12. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich

(vgl. § 3 VOB/A 1. Abschnitt i.V.m. Runderlass kommunale Vergabegrundsätze NRW)

- 12.1 Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit die Ausnahmetatbestände (§ 3a VOB/A) erfüllt sind.
- 12.2 Abweichend der Regelungen der §§ 3 ff. VOB/A können Bauleistungen auf der Grundlage des Runderlasses der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden.
- 12.3 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachbereiches. Die Bewerberauswahl hat im 4-Augenprinzip zu erfolgen. Die Wahl der Bewerber und der Nachweis der Eignung sind zu dokumentieren.

13. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i.V.m. § 119 GWB)

- 13.1 Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden. Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes zusätzlich die EU-Paragraphen der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 13.2 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem offenen und nicht-offenen Verfahren. Dem Fachbereich obliegt die Wahl der Verfahrensart.
- 13.3 Bei Wahl des nicht-offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die Entscheidung welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist im 4-Augenprinzip zu treffen.
- 13.4 Führt ein offenes oder nicht-offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zwei-

stufig durchzuführen, d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Entscheidung welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist im 4-Augenprinzip zu treffen.

- 13.5 Bei besonders komplexen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der wettbewerbliche Dialog als Verfahrensart zu wählen. Ein Auftrag ist dann als komplex einzustufen, wenn die zu beauftragende Leistung nicht zu definieren oder zu beurteilen ist, was der Markt an technischen, finanziellen und rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Der wettbewerbliche Dialog ist mehrstufig durchzuführen. Zunächst ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Im Anschluss werden durch die Zentrale Submissionsstelle ausgewählte Unternehmen zur Teilnahme am Dialog eingeladen. Nach Abschluss des Dialogs werden von der Zentralen Submissionsstelle ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

14. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

(vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i.V.m. § 130 GWB i.V.m. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

- 14.1 Für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB stehen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50 UVgO bzw. § 64 der VgV.
- 14.2 Abweichend der Regelungen der UVgO können bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen auf der Grundlage des Runderlasses der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Aufträge vergeben werden.
- 14.3 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachbereiches. Die Bewerberauswahl hat im 4-Augenprinzip zu erfolgen. Die Wahl der Bewerber und der Nachweis der Eignung sind zu dokumentieren.

15. Wahl der Bieter ohne Teilnahmewettbewerb

(vgl. § 6 Abs. 1 VOB/A i.V.m. § 11 ff. UVgO)

- 15.1 Bei Auswahl der Bieter sind die Grenzen des Diskriminierungs- und des Willkürverbots zu beachten. Das heißt unter anderem, dass seine Vorauswahl allein auf sachlichen und auftragsbezogenen Gründen beruhen darf.

- 15.2 Bieter dürfen nicht wegen ihrer Nationalität bei der Vorauswahl unberücksichtigt bleiben bzw. die Vorauswahl darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Eine Beschränkung des Bewerber- oder Bieterkreises auf eine bestimmte Region (z.B. eines Stadtgebietes) ist nicht zulässig.
- 15.3 In Ausnahmefällen ist die Wahl regional begrenzter Unternehmen zu begründen und zu dokumentieren. Der § 6 Abs. 1 VOB/A ist gleichlautend für Verfahren nach der UVgO anzuwenden.

16. Zuschlagskriterien

(vgl. 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)

- 16.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend, wenn neben dem Preis qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien (Wertungsmatrix) festgelegt worden sind.
- 16.2 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen. Den Bewerbern sind bereits bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Kriterien der Wertung (Wertungsmatrix) mitzuteilen. Eine nachträgliche Festlegung von Wertungskriterien nach der Angebotsfrist ist nicht zulässig.
- 16.3 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 16.4 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten. Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.
- 16.5 Die Zuschlagskriterien werden vom Fachbereich festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

17. Losbildung

(vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)

Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillöse aufzuteilen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch den Fachbereich zu begründen und zu dokumentieren.

18. Nebenangebote

(vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 35 VgV)

Durch den Fachbereich ist im Vorfeld abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden. Die Entscheidung des Fachbereiches ist in der Leistungsbeschreibung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und in der Bekanntmachung anzugeben.

19. Bietervoraussetzungen

(vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)

- 19.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Bieter berücksichtigt werden. Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 19.2 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
- 19.3 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind i.d.R. die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 19.4 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind i.d.R. vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre nachzuweisen. Der Fachbereich kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 19.5 Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen, insbesondere zu Ziffer 19.3 und 19.4, verzichtet werden soll, liegt beim Fachbereich. Dies ist insbesondere bei der Beauftragung von neuen Unternehmen (Bieter) zu berücksichtigen.
- 19.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter von Bauleistungen sind Selbstreinigungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung der §§ 6a Abs. 1 S. 2 und 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.
- 19.7 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Fachbereich direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 19.8 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistung entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie-

und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.

- 19.9 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.
- 19.10 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.

20. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV)

- 20.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat der Fachbereich festzulegen, ob Unterauftragnehmer zu gelassen werden. Werden durch den Fachbereich Unterauftragnehmer zugelassen, hat der Fachbereich zu bestimmen, welche Aufgaben durch den Bieter selbst durchzuführen sind. Der Bieter hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen der Unterauftragnehmer beauftragt werden soll.
- 20.2 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte kann durch den Fachbereich festgelegt werden, ob Bieter, welche beabsichtigen Teile des Auftrages an Unterauftragnehmer zu vergeben, bereits bei der Angebotsabgabe Unterauftragnehmer zu benennen haben.
- 20.3 Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den Bieter sicherzustellen. Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer ebenfalls die Nachweise (Bietervoraussetzungen aus Ziffer 19) erbringt.

21. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§§ 37, 38 UVgO, §§ 12, 13 VOB/A, §§ 52, 53 VgV)

- 21.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per Brief, Mail oder über das Vergabeportal www.deutsche-evergabe.de zulässig.
In Ausnahmefällen ist eine telefonische Angebotseinholung im Rahmen der Direktvergabe zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen.
Bei formellen Verfahren ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen über das v.g. Vergabeportal vorzunehmen.
- 21.2 Im Rahmen der Korruptionsbekämpfung wird bei der Angebotsaufforderung via E-Mail empfohlen, Angebote bis 5.000 € an den Fachbereich und

ab 5.001 € diese an die zentrale E-Mailadresse der Zentralen Submissionsstelle senden zu lassen. Diese ist vorab mit der Zentralen Submissionsstelle abzustimmen.

- 21.3 Die eingehenden formlosen Angebote sind ungeöffnet zu sammeln und geschlossen nach dem Ende der Angebotsfrist der Fachabteilung zu übergeben bzw. durch den Fachbereich zu öffnen. Es bedarf keiner Submission bzw. einer anderweitigen Protokollierung durch die Submissionsstelle.
- 21.4 Sofern bei der Vergabe von Bauleistungen nur digitale Angebote gewünscht sind, ist in der Aufforderung anzugeben, dass die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen ausschließlich über das Vergabeportal durchzuführen ist.
- 21.5 Bei Liefer- und Dienstleistungen kann bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € durch die Zentrale Submissionsstelle in Abstimmung mit dem Fachbereich festgelegt werden, dass abweichend von der elektronischen Übermittlung über das Vergabeportal, die Übermittlung postalisch zu erfolgen hat. Dies Ausnahmetatbestände gem. § 38 UVgO sind zu beachten.
- 21.6 Die Absendung ist durch die Zentrale Submissionsstelle zu dokumentieren.
- 21.7 Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen Internethändlern für Lieferleistungen im Bereich des Direktauftrags möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Mehrwertsteuer ausgewiesen bzw. die Kleinunternehmererklärung abgegeben wird.
- 21.8 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

22. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV)

- 22.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über das Vergabeportal entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort aufbewahrt.
- 22.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zu gelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen. Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.
- 22.3 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Submissionsstelle zu übergeben. Die Zentrale Submissionsstelle hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.

- 22.4 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

23. Öffnung der Angebote (Submission)

(vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

- 23.1 Die Angebotsöffnung wird durch die Zentrale Submissionsstelle in einem formalen Submissionstermin durch einen Submissionsleiter und einen Schriftführer durchgeführt.
- 23.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter zugelassen.
- 23.3 Nach Abschluss der Öffnung sind die Angebote durch die Zentrale Submissionsstelle zu perforieren, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.
- 23.4 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über das Vergabeportal müssen zwei Nutzer der Submissionsstelle sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vier-Augen-Login).
- 23.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von dem Submissionsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist von den teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern mit zu zeichnen.

24. Prüfung der Angebote

(vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16 ff. VOB/A, §§ 56 ff. VgV)

- 24.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote durch den Fachbereich dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig, und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 24.2 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 24.3 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es im Ermessen des Fachbereiches, ob fehlende oder fehlerhafte, geforderte Unterlagen unter Nennung einer Frist nachgereicht werden können. Die Ermessensentscheidung ist in der Vergabedokumentation festzuhalten. Werden diese Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht oder korrigiert, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.

- 24.4 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Aufklärung der Kalkulation („Auskömmlichkeit der Preiskalkulation“) mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 10 Prozent vom nächsthöheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- 24.5 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft. Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 24.6 Nachforderungen und die Aufklärung von Angeboten sind über die Vergabeplattform vorzunehmen.
- 24.7 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots muss durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 24.8 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich durch die Zentrale Submissionsstelle zu unterrichten.

25. Urkalkulation

(vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmer von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form anzufordern. Diese ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen, die in der Praxis durchaus üblich sind.

Die Urkalkulation ist innerhalb des Fachbereiches unter Verschluss sicher bis zur Rückgabe zu verwahren. Der Fachbereich hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

26. Aufhebung des Vergabeverfahrens

(vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)

- 26.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben. Die Entscheidung über die Aufhebung trifft der Fachbereich. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- 26.2 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich oder über das Vergabeportal, z.B. bei EU-Vergaben, durch die Zentrale Submissionsstelle zu erfolgen.

27. Sicherheitsleistungen

(vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)

- 27.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen dem Einbehalt und der Hinterlegung von Geld sowie der Stellung einer Bürgschaft als Sicherheit. Im Falle einer Bürgschaft werden als Sicherheitsleistungen grundsätzlich nur unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.
- 27.2 Bedingt die Natur des Geschäftes eine Sicherheit durch Bürgschaft, so sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.
Es wird unterschieden zwischen:
- Vertragserfüllungsbürgschaft,
 - Mängelansprüchebürgschaft,
 - Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft.
- 27.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen für die Vertragserfüllung soll bei geschätzten Auftragswert unter 250.000 € ganz oder teilweise verzichtet werden. Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen für Auftragsvergaben unterhalb von 250.000 € obliegt es dem Fachbereich auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten. Ab einem Auftragswert von 250.000 € sind Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche zu vereinbaren. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.
- 27.4 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen soll bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Auf Sicherheitsleistungen kann bei Leistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird.
- 27.5 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Nettoauftragssumme nicht überschreiten.
- 27.6 Der Fachbereich entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

28. Vertragsstrafen

(vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)

- 28.1 Bei Vergaben von Bauleistungen ist von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, Gebrauch zu machen, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen können. Dieses könnten z.B. die Beendigung einer Straßenbaumaßnahme vor Beginn der Reisezeit oder die Beendigung des Umbaus einer Schule vor Ferienende sein.
- 28.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Höchstwert der Vertragsstrafen fünf Prozent der Nettoauftragssumme nicht überschreiten; pro Werktag gelten 0,1 bis 0,2 Prozent als wirksam.

29. Auftragserteilung

(vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich oder über das Vergabeportal zu erfolgen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen. Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden.

30. Vergabedokumentation

(vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

- 30.1 Für jede Vergabe ist eine Vergabedokumentation anzufertigen. In dieser müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 30.2 Eine Vergabedokumentation ist begleitend zur Maßnahme durch den Fachbereich laufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten. Die Vergabedokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

31. Bekanntmachungspflichten

(vgl. §§ 27 ff. UVgO, § 12 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)

- 31.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind über das Vergabeportal www.deutsche-evergabe.de sowie auf der Internetseite www.brakel.de zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 € liegt.

- 31.2 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig angefordert werden können.
- 31.3 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name des öffentlichen Auftraggebers und Nennung der Vergabestelle mit Adressdaten,
 - Name des beauftragten Unternehmens, sofern es sich nicht um eine natürliche Person handelt,
 - die Verfahrensart,
 - Art und Umfang der Leistung,
 - den Zeitraum der Leistungserbringung.
- 31.4 Die Bekanntmachung erfolgt über den das Vergabeportal www.deutsche-vergabe.de und die Internetseite www.brakel.de. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 € liegt.
- 31.5 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Submissionsstelle durchgeführt.

32. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)

- 32.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist eine Nachbeauftragung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn:
- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile nicht trennen lässt oder
 - der bestehende Auftrag nicht wesentlich geändert wird.
- Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:
- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
 - erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
 - der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
 - ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
 - bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.
- 32.2 Der Fachbereich hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

33. Abnahme

- 33.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt dem Fachbereich. Jede Leistung ist durch den Fachbereich sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 33.2 Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist ggf. erforderlich.
- 33.3 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

34. Auftragsabrechnung

- 34.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden von dem Fachbereich geprüft. Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben.
- 34.2 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag/Abschlagsrechnung des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 34.3 Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch den Fachbereich über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.

35. Gewährleistung

- 35.1 Der Fachbereich hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 35.2 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst der Fachbereich die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

36. Geheimhaltung und Datenschutz

- 36.1 Alle Beschäftigten der Stadt Brakel sind zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

- 36.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 36.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 36.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zu beachten.

37. Beteiligung von Rat und Ausschüssen

- 37.1 Die Aufträge werden wie folgt erteilt und unterzeichnet:

Der Rat entscheidet über Auftragsvergaben:

Nach öffentlicher Ausschreibung	ab 300.000 €
Nach beschränkter Ausschreibung	ab 100.000 €
Nach Verhandlungsvergabe	ab 50.000 €

Der Fachausschuss (Haupt-/Finanzausschuss, Betriebsausschuss) entscheidet über Auftragsvergaben:

Nach öffentlicher Ausschreibung	ab 100.000 € bis 300.000 €
Darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.	
Nach beschränkter Ausschreibung	ab 50.000 € bis 100.000 €
Darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.	
Nach Verhandlungsvergabe	ab 25.000 € bis 50.000 €
Darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.	

Unterzeichnung von Aufträgen, die nicht den Geltungsbereich der Betriebssatzungen KUBRA bzw. VUBRA betreffen:

Fachbereichsleiter	bis 5.000 €
Bürgermeister	ab 5.000 €

- 37.2 Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und leitende Dienstkräfte ist zu prüfen, ob eine Genehmigung des Rates nach der Hauptsatzung der Stadt Brakel erforderlich ist.

38. Anpassung der Vergabedienstanweisung bei Änderungen

- 38.1 Bei Normänderungen gelten die angegebenen Paragraphen in der Neufassung ohne dass jeweils eine Anpassung der Vergabedienstanweisung notwendig wird. Normänderungen werden durch die Zentrale Submissionsstelle den Fachbereichen schriftlich bekannt gegeben.

- 38.2 Bei Änderungen der Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden diese durch die Zentrale Submissionsstelle den Fachbereichen schriftlich mitgeteilt, ohne dass jeweils eine Anpassung der Vergabedienst-anweisung notwendig wird.

39. Inkrafttreten

- 39.1 Diese Dienstanweisung tritt am 11.03.2024 in Kraft.
- 39.2 Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabedienst-anweisung vom 20.03.2014 außer Kraft.

Stadt Brakel, 11.03.2024
Der Bürgermeister

Hermann Temme